

*Verband Bayerischer
Rassekaninchenzüchter e.V.*



Abteilung Jugend

*Jugendordnung
der "Jungen Tierfreunde"
im Verband
Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V.*

Ausgabe 2005



Jugendordnung

der „ Jungen Tierfreunde „ im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Die „ Jungen Tierfreunde „ im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. (VBRK) ist die Jugendorganisation des VBRK.

Sitz der Jugendorganisation ist der Verbandssitz in Thurnau, Geschäftsstelle der jeweilige Wohnort des/der LV-Jugendleiters/leiterin.

(Zur besseren Verständnis wird im weiteren Text auf die weibliche Form des Jugendleiters verzichtet, selbstverständlich werden auf allen Ebenen Jugendleiter oder Jugendleiterinnen gemeint sein.)

Die Jugendgruppen der angeschlossenen Vereine sind Gliederungen des Jugendverbandes. Alle Jugendmitglieder sind vom Verein über den zuständigen Kreis- und Bezirksverband dem Landesverband zu melden.

Diese Jugendordnung ist für die Jugendarbeit der Verbandsjugendgruppen verbindlich anzuwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Grundlagen der „ Jungen Tierfreunde „ ist die Jugendordnung und die Satzung des VBRK.
2. Darüber hinaus will die Jugendorganisation durch eigenverantwortliches Handeln
 - a) die Beschäftigung und Liebe zum Tier fördern
 - b) artgerechte Tierhaltung, Tierpflege und Tierschutz vermitteln
 - c) die Einweisung in die biologischen und ökologischen Gesichtspunkte der Kaninchenzucht unterstützen.
 - d) die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen
 - e) die staatsbürgerliche und demokratische Bildung fördern
 - f) die aktive Mitverantwortung im öffentlichen Leben anregen
 - g) die sinnvolle Gestaltung der Freizeit ermöglichen
 - h) Mit- und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Jugendring fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der „ Jungen Tierfreunde „ sind die Kinder und Jugendlichen der einzelnen Jugendgruppen der im VBRK angeschlossenen Vereine vom 4. bis zum 18. Lebensjahr.
2. Der Beitritt in die Vereinsjugendgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche bereits mit 16 Jahren als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen werden.

Die Jugendlichen können in mehreren Vereinen Mitglied werden, es dürfen jedoch nur in einem Verein Kaninchen zur Kennzeichnung angemeldet bzw. tätowiert werden.

Ein Vereinswechsel innerhalb eines Zuchtjahres ist unter Anerkennung der Rechte möglich.

Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet durch freiwilligen Austritt, durch Erreichen des 18. Lebensjahres oder durch die Übernahme in den Verein als ordentliches Mitglied.

§ 4 Mitgliedsbeträge

Die Höhe des abzuführenden Beitrages an die Landesjugend muß von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes genehmigt werden.

Die Mitgliederbeiträge der Kinder und Jugendlichen werden jeweils durch die zuständigen Gremien in den Vereinen festgelegt.

Die Beiträge sind zweckgebunden, d.h. sie dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Das Verwalten der Jugendkasse obliegt den jeweiligen Jugendleitungen. Diese ist eine Nebenkasse der Hauptkasse und ist jährlich revisionspflichtig. Dies gilt analog auch für Kreis-, Bezirks- und Landesverband.

Bei Auflösung der Jugendgruppe bleibt das Vermögen in Verwahrung des Vereins.

§ 5 Organisation - Gliederungsebene

Der Landesverband und seine Jugendorganisation sind auf all seinen Ebenen Träger der Jugendarbeit in ideeller und finanzieller Hinsicht.

Gliederungsebenen der Jugendorganisation sind: örtliche Vereinsjugendgruppen, Kreis-, Bezirks- und Landesjugend.

Die Mitglieder der Jugendleitungen werden nach der Jugendordnung gewählt. Die Kasse des Jugendverbandes ist eine Unterkasse des Verbandes, wird jedoch von der Landesjugend verwaltet.

§ 6 Die örtliche Vereinsjugendgruppe

Organe der Vereinsjugendgruppe sind:

- die Gruppenversammlung
- die Jugendleitung

Gruppenversammlung:

Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen. Die Gruppenversammlung kommt mindestens 1 • im Jahr zusammen.

Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung, diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Gruppenversammlung beschließt gemeinsam über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel.

Jugendleitung:

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassensführer, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Die Jugendleitung ist für die Organisation der örtlichen Jugendarbeit, Werbung, Betreuung und Schulung der Jugendlichen verantwortlich.

§ 7 Die Kreisjugend

Organe der Kreisjugend sind:

- Kreisjugendversammlung (kommt mindestens 1 mal im Jahr zusammen)
- Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Jugendgruppen des Kreisvereins und den Mitgliedern der Kreisjugendleitung zusammen.

Die Delegierten der Ortsjugendgruppen wählen einen Kreisjugendleiter, seinen Stellvertreter und einen Kassier, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Der Kreisjugendleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Kreisvereins. Er ist Bindeglied zwischen Kreis- und Bezirksverband und für die Weiterreichung der Mitgliedermeldungen verantwortlich. Der Kreisjugendleiter führt Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Vereinsjugendleiter. Er wird von den wahlberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung des Kreisvereins bestätigt.

Die Basis für die Jugendarbeit liegt bei den Vereinen.

§ 8 Die Bezirksjugend

Organe der Bezirksjugend sind:

- Bezirksjugendversammlung (kommt mindestens 1 mal im Jahr zusammen)
- Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreisjugend und den Mitgliedern der Bezirksjugendleitung zusammen.

Die Delegierten der Kreisjugendgruppen wählen einen Bezirksjugendleiter, seinen Stellvertreter und einen Kassier, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Der Bezirksjugendleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Bezirksverbandes. Er ist Bindeglied zwischen Bezirksverband und Landesverband und für die Weiterreichung der Mitgliedermeldung verantwortlich. Der Bezirksjugendleiter führt Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Kreisjugendleiter. Er wird von den wahlberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.

§ 9 Die Landesjugend

Organe der Landesjugend sind:

- Landesjugendausschuss (tagt mindestens 1 mal jährlich)
- Landesjugendleitung

Der Landesjugendausschuss setzt sich aus je 2 gewählten Delegierten der Bezirksjugend und den Mitgliedern der Landesjugendleitung zusammen.

Die Delegierten der Bezirksjugendverbände wählen einen Landesjugendleiter, dessen Stellvertreter sowie einen Kassier, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Ferner beschließt der Landesjugendausschuss die Schwerpunkte der Aktivitäten auf Landesebene, nimmt den Bericht der Landesjugendleitung zur Kenntnis, ist für die Entlastung der Landesjugendleitung zuständig, wählt 2 Kassenprüfer und beschließt die Änderungen der Jugendordnung, deren Rechtswirkung die Bestätigung durch den Erwachsenenverband bedürfen.

Der Landesjugendleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Landesverbandes.

Die Landesjugendleitung vertritt die Jugendorganisation nach innen und außen, organisiert landesweite Veranstaltungen, Schulungen und Tagungen.

Der Landesjugendleiter wird von den wahlberechtigten Mitgliedern auf der Landesverbandstagung bestätigt.

Die Landesjugendleitung erfasst die Mitglieder aus den Vereinsjugendgruppen und ist für die Erstellung der Jugendmitgliedsausweise zuständig.

§ 10 Kennzeichnung der Kaninchen

Die Kennzeichnung der Kaninchen erfolgt nach den Bestimmungen des ZDRK. Kaninchen von Mitgliedern einer Jugendgruppe sind mit „BJ“, und der Vereinsnummer zu kennzeichnen.

Erstmals können Kaninchen in dem Jahr mit dem Zusatz „J“, gekennzeichnet werden, in dem das Jugendmitglied 6 Jahre alt wird, die letzte Kennzeichnung in dem Jahr, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Tiere der Jugendlichen sind im Vereinszuchtbuch gesondert zu erfassen.

§ 11 Ausstellungen

Bei Wettbewerben um Meisterschaften und der Vergabe anderer Preise ist darauf zu achten, dass nur Tiere aus eigener Zucht mit „J“, daran teilnehmen, außer bei der Zuchtgruppe I das Alttier.

Es sollte darauf geachtet werden, dass bei allen Schauen auf die Jugendabteilung durch Schilder, Transparente oder Plakate aufmerksam gemacht wird.

Der Jugend – Mitgliederausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Ausstellungen innerhalb des ZDRK und allen Geflügelschauen des BDRG.

§ 12 Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

1. Die Mitgliedschaft und die Mitwirkung im Bayerischen Jugendring wird angestrebt.
2. Die „Jungen Tierfreunde“, im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter handeln im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 13 Verbindliche Anerkennung

Bestimmungen und Beschlüsse der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des VBRK und zu dieser Jugendordnung und den Richtlinien des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter (ZDRK) stehen.

Diese Jugendordnung der „ Jungen Tierfreunde „ ist für alle dem Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. an geschlossenen Vereinen, Kreis- und Bezirksverbände maßgebend und verbindlich.

Die Erstellung dieser Richtlinien erfolgte in Anlehnung an die neuen Richtlinien des ZDRK und wurde den Bedürfnissen des Verbandes Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. angepasst.

Diese neue Jugendordnung wurde am 11. September 2004 von der Landesjugendleitung und den Bezirksjugendleitern in Reichenschwand verabschiedet.

Der Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter hat diese am 08. Mai 2005 in Immenstadt beschlossen.

Erwin Leowsky
Landesverbandsvorsitzender

Josef Steinack
Landesverbandsjugendleiter